

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
Telefax 041 210 65 73  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Abfall und Rohstoffe  
3003 Bern

Luzern, 09. Dezember 2014

Protokoll-Nr.: 1291

**Eröffnung der Anhörung zur Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 laden Sie die Kantone ein, zur Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir die Stossrichtung der Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle grundsätzlich begrüssen. Die Änderungen stellen in Ergänzung zur laufenden Revision des Umweltschutzgesetzes einen wichtigen Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft dar. Für die schweizerische Abfall- und Ressourcenwirtschaft werden durch die Revision neue und zukunftsfähige Rahmenbedingungen geschaffen.

Die stoffliche Verwertung und energetische Nutzung von Abfällen gewinnt insgesamt an Bedeutung. Stoffkreisläufe können dadurch vermehrt geschlossen werden und die Energieausnutzung wird optimiert. Die Änderungen in den Bereichen Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie die neu eingeführten allgemeinen und spezifischen Bestimmungen zu Abfallanlagen werden mehrheitlich begrüsst.

Der Umgang mit Siedlungsabfällen bleibt in einzelnen Punkten unklar und wird teilweise abgelehnt. Insbesondere die neue Pflicht der Kantone, zusätzlich zu den Sonderabfällen aus Haushalten auch die Sonderabfälle aus Unternehmen mit weniger als 50 Vollzeitstellen zu sammeln und zu entsorgen wird abgelehnt. Die bisher in der Praxis bewährten Lösungen mit entsprechender Selbstverantwortung der Unternehmen bei der Entsorgung von Sonderabfällen muss beibehalten werden.

Für bestehende Deponien und Kompartimente soll als Auflage für die Erteilung einer neuen Betriebsbewilligung eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden. Der dadurch verursachte Mehraufwand muss für Deponien mit einem im Allgemeinen geringen Gefahrenpotential (Typ A und B) gering und für höherklassige Deponietypen verhältnismässig sein.

Die Einführung von neuen Regelungen zur jährliche Berichterstattung der Kantone über den Betrieb und Zustand der Deponien wird kritisch beurteilt. Die Neuerungen führen nur zu ei-

nem administrativen Mehraufwand ohne ersichtlichen Nutzen. Generell führt die überarbeitete TVA zu vielen neuen, ergänzenden und präzisierten Vollzugsaufgaben. Die zusätzlichen Aufgaben führen zu einem merklich höheren personellen und administrativen Aufwand. Es soll deshalb auf Aufgaben verzichtet werden, die grossen administrativen Aufwand, aber wenig Nutzen bringen. Der Bericht lässt den Umfang des künftig zusätzlichen Ressourcenaufwands und die damit einhergehende finanzielle Mehrbelastung offen. Eine transparente Darstellung der personellen und finanziellen Auswirkungen wäre wünschenswert. Ausserdem sollte die operative Umsetzung mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden können und somit keine zusätzlichen Ressourcen benötigen.

Die übergeordneten Ziele der Vollzugshilfe „keine schädlichen und lästigen Umwelteinwirkungen heute und in der Nachsorgephase“ und „Beschränkung der Nachsorgedauer auf 50 Jahre“ befürworten wir. Den Ansatz diese Ziele vorsorglich während der Betriebsphase zu überprüfen und daraus möglichst früh allfällige Massnahmen zu treffen ist sinnvoll. Die Methodik der mehrstufigen Gefährdungsabschätzung ist grundsätzlich richtig und aus der Altlastenbearbeitung bestens bekannt. Der Entwurf der Vollzugshilfe gibt den Rahmen für eine schweizweit einheitliche Methodik vor. Dies wird aber in einem zu hohen Detaillierungsgrad gemacht, weshalb die Vollzugshilfe zu überarbeiten ist (vgl. Dokument zur Gefährdungsabschätzung bei Deponien).

Die allgemeinen und besonderen Bemerkungen zur Totalrevision der TVA sowie die Bemerkungen zur Vollzugshilfe können Sie den zwei beiliegenden Dokumenten entnehmen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng  
Regierungsrat

**Beilagen:**

- Vernehmlassungsraster zur Anhörung TVA
- Dokument zur Gefährdungsabschätzung bei Deponien



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Abfall und Rohstoffe

**Anhörung Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA**

**Audition sur l'Ordonnance sur le traitement des déchets OTD**

**Audizione dell'ordianza tecnica sui rifiuti OTR**

Anhörung TVA / Audition sur l'OTD / Audizione dell'OTR Kanton Luzern

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

**Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. November 2014

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [waste@bafu.admin.ch](mailto:waste@bafu.admin.ch)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [waste@bafu.admin.ch](mailto:waste@bafu.admin.ch) Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [waste@bafu.admin.ch](mailto:waste@bafu.admin.ch) Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Die Stossrichtung der Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle wird grundsätzlich begrüsst. Die Änderungen stellen in Ergänzung zur laufenden USG-Revision einen wichtigen Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft dar. Für die schweizerische Abfall- und Ressourcenwirtschaft werden durch die Revision neue und zukunftsfähige Rahmenbedingungen geschaffen.

Die stoffliche Verwertung und energetische Nutzung von Abfällen gewinnt insgesamt an Bedeutung. Stoffkreisläufe können dadurch vermehrt geschlossen werden und die Energieausnutzung wird optimiert. Die Änderungen in den Bereichen Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie die neu eingeführten allgemeinen und spezifischen Bestimmungen zu Abfallanlagen werden mehrheitlich begrüsst.

Die Einführung von neuen Regelungen zur jährliche Berichterstattung der Kantone über den Betrieb und Zustand der Deponien wird kritisch beurteilt. Die Neuerungen führen nur zu einem administrativen Mehraufwand ohne ersichtlichen Nutzen.

Der Umgang mit Siedlungsabfällen bleibt in einzelnen Punkten unklar und wird teilweise abgelehnt. Insbesondere die neue Pflicht der Kantone, zusätzlich zu den Sonderabfällen aus Haushalten auch die Sonderabfälle aus Unternehmen mit weniger als 50 Vollzeitstellen zu sammeln und zu entsorgen wird abgelehnt. Die bisher in der Praxis bewährten Lösungen mit entsprechender Selbstverantwortung der Unternehmen bei der Entsorgung von Sonderabfällen muss beibehalten werden.

Für bestehende Deponien und Kompartimente soll als Auflage für die Erteilung einer neuen Betriebsbewilligung eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden. Der dadurch verursachte Mehraufwand muss für Deponien mit einem im Allgemeinen geringen Gefahrenpotential (Typ A und B) gering und für höherklassige Deponietypen verhältnismässig sein.

Die überarbeitete TVA beauftragt die Kantone mit vielen neuen, ergänzenden und präzisierenden Vollzugsaufgaben. Die zusätzlichen Aufgaben führen zu einem merklich höheren personellen und administrativen Aufwand. Es soll deshalb auf Aufgaben verzichtet werden, die grossen administrativen Aufwand, aber wenig Nutzen bringen.

Einige spezifische Abfälle werden in der TVA einzeln genannt. Sie sind jedoch nicht immer eindeutig einem oder mehreren Abfallcodes gemäss VeVA resp. LVA zuzuordnen..

Alle in der Verordnung inkl. den Anhängen genannten spezifischen Abfälle müssen mit einem oder mehreren Abfallcodes der LVA eindeutig definiert werden können.

In vielen Bereichen wird auf die Vollzugshilfe verwiesen. Es ist wichtig, dass eine praktikable Vollzugshilfe in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Verbänden zeitnah erarbeitet wird. Die Vollzugshilfe ist in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Verbänden und Wirtschaft zeitnah zu erarbeiten.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Die Rücknahme von separat gesammelten Abfällen wie PET-Flaschen, Aludosen, Glas, PE-Behälter, Batterien etc. funktioniert ergänzend zu den kommunalen Sammlungen bei einigen Detailhändlern sehr gut und ist auch ökologisch und logistisch sinnvoll. Gewisse Detailhändler verwehren sich einem kundenfreundlichen Rücknahmesystem. Eine gesetzliche Grundlage ist auszuarbeiten z.B.: Die Kantone sorgen dafür, dass Detailhändler geeignete Infrastrukturen für die Rücknahme von Wertstoffen schaffen müssen.

Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden ?

ja / oui / si

Anhörung TVA / Audition sur l'OTD / Audizione dell'OTR Kanton Luzern

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Vous êtes en principe d'accord avec les documents ?

nein / non / no

Siete principalmente d'accordo con i documenti ?

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)			
Art. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 3	Generell: Definition Siedlungsabfälle überprüfen  Grünabfälle sind zu definieren  Weitere Definitionen für Ober- und Unterboden  Defintion eines brauchbaren Namens für die Materialqualitäten gemäss Anhang 1 Abs. 1 (ehemals U-Mat) und Anhang 1 Abs. 2 (ehemals T-Mat)	Die Definition des Begriffes Siedlungsabfälle schliesst jene vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen aus. Wie sollen Abfälle (Kehricht) aus Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen bezeichnet werden? Es ist unklar welche Einheiten als Unternehmen gelten.  Grünabfälle werden in Artikeln 13 und 31 erwähnt, sowie im Anhang 1. Ober- und Unterboden im Art. 18. Es fehlt aber eine Definition.  Die beiden Materialkategorien gemäss Anhang 1 brauchen einen praxistauglichen Namen (ehemals U-Mat und T-Mat).	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)			
	Zudem Präzisieren was als Unternehmenseinheit gilt (Konzerne, Filialen, standortgebundene örtliche Betriebseinheiten?)  Definition Abfallanlagen   Stand der Technik: Definition überprüfen	Der Begriff „Abfallanlagen“ wurde auf Anlagen erweitert.  Wir begrüßen diese Erweiterung der Definition von Abfallanlagen. Wir gehen davon aus, dass das BAFU im Rahmen der Vorgaben zur Berichterstattung der Kantone (Art. 6 Abs.1) konkret festlegen wird, welche Anlagen als Abfallanlagen gelten.  Der Stand der Technik soll nicht die „best available Technique“ sein und noch weniger der letzte Stand der Wissenschaft sein. Daher ist der Verweis auf Versuche zu streichen. Zudem soll die Technologie auf industriellem Massstab erprobt und auf dem Markt verfügbar sein.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
Art. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 4 Abs. 1	Abs. 1b: streichen  Massnahme d. präzisieren: den Bedarf an Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen und anderen bedeutenden Entsorgungsanlagen;  Ergänzung um Abs. 1g: Sofern es die umweltgerechte Behandlung von Abfällen erfordert, kann der Kanton im Einzelfall Abfälle einer bestimmten Abfallanlage zuordnen.	Littering ist primär ein gesellschaftliches Problem, nicht ein Umweltproblem und gehört deshalb nicht in die TVA.  Für die Abfallplanung können auch Anlagen relevant sein, die der Entsorgung von Abfällen dienen, deren Entsorgung nicht den Kantonen übertragen ist.  In gewissen Fällen kann es für eine umweltgerechte Entsorgung erforderlich sein, spezifische Abfälle einer Abfallanlage zuzuordnen (vgl. bisherige TVA Art. 18 Abs.2).	
Art. 4 Abs. 2			
Art. 4 Abs. 3	Änderungsantrag: Sie führen die Abfallplanung periodisch nach.	Die Formulierung "alle fünf Jahre" ist eine zu kurze Zeitspanne. Für Richtplan gilt eine Frist von 10 Jahren. Die Abfallplanung soll etwas stetiges und verlässliches	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
		sein und nach den Bedürfnissen der Kantone aktualisiert werden.	
Art. 4 Abs. 4	Die Kantone "können" dem BAFU die Abfallplanung zur Stellungnahme zustellen. Die Stellungnahme des BAFU erfolgt innert maximal 6 Monaten.	Der Stellenwert der BAFU-Stellungnahme ist unklar. Die Einholung einer Stellungnahme sollte freiwillig sein. Eine Stellungnahme des BAFU müsste zeitnah erfolgen, zum Beispiel innert einer maximalen Frist von 6 Monaten.	
Art. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 5 Abs. 1			
Art. 5 Abs. 2			
Art. 6			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 6 Abs. 1		100 t ist gemäss unserer Erfahrung eine praktikable und sinnvolle Richtgrösse zur Abgrenzung von gewerblichen und privaten Abfallanlagen. Eine höhere	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
		Richtgrösse birgt die Gefahr, dass sich Anlagen mit beachtlichen Abfallmengen einer Kontrolle dauerhaft entziehen.	
Art. 6 Abs. 2	Abs. 2 streichen oder Berichterstattung "nur" im Intervall von 5 Jahren	Eine jährliche Berichterstattung über Betrieb und vor allem Zustand der Deponien führt sehr weit. Angaben zu Menge und Art der abgelagerten Abfälle erfolgen bereits mit der Meldung gemäss Art. 6 Abs. 1 und den VASA-Deklarationen der Deponiebetreiber. Ein gewisser Sinn ist einzig in der Meldung der Restvolumen der Deponien erkennbar. Dies aber nicht jährlich.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 7			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 7 Abs. 1	Abs. 1 ändern (2. Satz streichen):  Die Umweltschutzfachstellen informieren und beraten Private und Behörden darüber, wie Abfälle vermieden oder entsorgt werden können.	Das explizite Erwähnen des derzeit gerade aktuellen Teilproblems "Liegenlassens von Abfällen auf fremdem Grund" führt über das Ziel hinaus. Wichtiger wären Informationen zur nachhaltigen Nutzung von Rohstoffen.	
Art. 7 Abs. 2			
Art. 8			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 8 Abs. 1	Abs. 1 ändern:  Das BAFU koordiniert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausüben.	Die Aus- und Weiterbildung kann nicht Aufgabe der (26) Kantone sein, sondern muss und wird von Verbänden und allenfalls Privaten angeboten. Die Koordination muss beim BAFU liegen.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 8 Abs. 2			
Art. 9			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 10	Ergänzung: ... soweit sie nicht nach Stand der Technik stofflich verwertet werden können.	Ob Abfälle stofflich verwertet werden können, soll auch nach der wirtschaftlichen Tragbarkeit beurteilt werden können.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 11	Vollzug regeln oder Art. 11 streichen	Die Vorgabe zielt in die richtige Richtung, wird aber nur Wirkung zeigen, wenn sie auch vollzogen werden kann.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 12	Abfälle sind nach dem Stand der Technik stofflich und energetisch zu verwerten, wenn eine Verwertung wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:  a. eine andere Entsorgung; und	Eine stoffliche Verwertung macht meist nur Sinn, wenn deren wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist bzw. für die Endprodukte auch ein Abnehmer vorhanden ist.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
	b. die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe.		
Art. 13	ganzer Artikel ist zu überarbeiten	Die Formulierungen in diesem Artikel sind teilweise unklar und unpräzise. Die heute sehr bewährte Praxis sollte beibehalten werden können.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 13 Abs. 1	Abschnitt überarbeiten: verwertbare Anteile ist unpräzise, Grünabfälle ist unpräzise	Gilt das auch für Kehricht (thermische Verwertung)? Biogene Abfälle?	
Art. 13 Abs. 2	Sinngemäss nach Art. 8 der heute gültigen TVA resp. an heutige Praxis anpassen.	Für Sonderabfälle wäre eine neue Entsorgungslogistik erforderlich um die Abfälle von I&G bis 50 Vollzeitstellen bedienen zu können.	
Art. 13 Abs. 3			
Art. 13 Abs. 4			
Art. 14	Biogene Abfälle sind stofflich zu verwerten.	Biogene Abfälle haben nicht nur als Dünger einen Nährstoffnutzen sondern auch zur Bodenverbesserung.  Eine stoffliche Verwertung z.B. von Holzabfällen soll ebenfalls möglich sein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 14 Abs. 1	Ganzer Absatz ersetzen durch: Biogene Abfälle sind stofflich zu verwerten.	Verschiedene umweltverträgliche Verwertungswege für die stoffliche Verwertung sollen offen bleiben, nicht nur als Dünger.	
Art. 14 Abs. 2	Biogene Abfälle, die sich aufgrund der Schadstoffgehalte nicht für eine stoffliche Verwertung eignen, sind thermisch zu verwerten.	Das Ziel ist ja eine stoffliche Verwertung unter der Voraussetzung Schadstoffe auszuschleusen.	
Art. 15			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 15 Abs. 1	Wir beantragen, die in Art. 15 Abs. 1 enthaltene Vorschrift, wonach Phosphor aus kommunalem Abwasser, aus Klärschlamm zentraler Abwasserreinigungsanlagen oder aus der Asche der thermischen Behandlung von Klärschlamm nach dem Stand der Technik zurück zu gewinnen und stofflich zu verwerten ist, in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu regeln. Inhaltlich sind wir mit der vorgeschlagenen Ausführungsbestimmung einverstanden. Im Sinne einer adressatengerechten Regelung sind wir aber der Ansicht, diese Regelung sei in der Gewässerschutzverordnung zu definieren. Damit kann auch sicher gestellt werden, dass die		

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
	notwendige Methodenfreiheit gewährleistet ist. Zudem führt eine Regelung in der Gewässerschutzverordnung dazu, dass die „Einheit der Materie“ eingehalten wird. In der Gewässerschutzverordnung wird die Abwasserbehandlung sowie die Klärschlammbehandlung geregelt (Art. 2 Abs. 1c und d).		
Art. 15 Abs. 2	Gleiche Verwertungsgrundsätze für den Export anwenden.	Es ist sicher zu stellen, dass für das Tier- und Knochenmehl im Export die gleichen Anforderungen gelten. Tier- und Knochenmehl unterstehen nicht der VeVA sondern der VTNP und dadurch besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung im Ausland.	
Art. 15 Abs. 3		Die vorgeschlagene Formulierung in Art. 15 Abs. 3 basiert auf einem Verfahren, bei dem die Schadstoffanreicherung bei der phosphorhaltigen Klärschlammbehandlung durchgeführt wird. Ausführungsbestimmungen im Verordnungsrecht dürfen sich nicht an einem bekannten Verfahren und somit an einem möglichen Weg orientieren. Das Verordnungsrecht muss zielorientierte Vorgaben enthalten. Vorliegend würde dies bedeuten, dass Phosphor so zurückzugewinnen ist, damit er in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden kann. Eine Behandlung genügt	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		dann den Anforderungen, wenn die entsprechenden Produkteanforderungen erfüllt sind.  Richtig ist, dass vor der Verwendung als Dünger die Schadstoffe so weit entfernt werden, dass der Dünger die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2006 erfüllt. Es muss ein "Ausschleusen" der Schadstoffe sichergestellt sein, sonst werden unnötig Schadstoffe in den Kreislauf gesetzt.	
Art. 16			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 16 Abs. 1	Bagatellgrenze für Entsorgungskonzept ist festzulegen z.B.:  a) Auf Verlangen der zuständigen	Nicht jeder kleinste Umbau- oder Sanierung benötigte ein Entsorgungskonzept. Aufwand und Nutzen müssen in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Auf dem Boden der Realität bleiben (Verhältnisblödsinn).	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
	Bewilligungsbehörde  b) bei Rückbau von gewerblichen und industriellen Bauten und anderen Bauten mit einem Gebäudevolumen von 1'000 m <sup>3</sup> gemäss SIA		
Art. 16 Abs. 2	Ergänzung: Schadstoffbefrachtete Bauteile sind vor dem Rückbau fachgerecht zu entfernen.	Eine Hilfestellung zu Schadstoffuntersuchungen z.B. in der Vollzugshilfe ist erwünscht.	
Art. 16 Abs. 3	streichen: ... auf deren Verlangen ...	Es macht wenig Sinn für kleine Rückbauten aufwändige Entsorgungskonzepte zu erstellen. Man muss das Volumen grosszügig ansetzen, aber dafür den Entsorgungsnachweis auf jeden Fall erbringen.	
Art. 17			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 17 Abs. 1			
Art. 17 Abs. 2			
Art. 17 Abs. 3			

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 18		<p>Dieser Artikel ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wird nach wie vor zu viel Boden infolge nicht Wissen im Umgang mit Boden verschwendet. In der Vollzugshilfe müssen klare Vorgaben definiert werden.</p> <p>In Bezug auf die Verwendung in der Waldwirtschaft sind folgende Bemerkungen anzubringen:</p> <p>§ 16 des kantonalen KWaG ("Im Wald ist das Ablagern von zugeführten festen und flüssigen Stoffen aller Art verboten") beinhaltet ein absolutes Ablagerungsverbot. Unter "zugeführten" Stoffen werden alle waldfremden Stoffe verstanden. Die kantonale Verwaltungspraxis bezüglich Ablagerungen im Wald besagt, dass dazu auch Gartenabfälle oder "Bareputzete" gehören; diese führen zu einer Veränderung der Bodenfauna und -flora. Dagegen ist das Liegenlassen von Asthaufen, Totholz, Wurzelstöcken u.ä. im Wald am Ort ihres Anfalls nicht nur erlaubt, sondern aus der Sicht der Waldökologie und des Nährstoffkreislaufes sogar erwünscht. Im Weiteren hält §16 Abs. 2 fest: "Im Wald liegen gelassene Abfälle, deren Urheberin oder Urheber nicht ermittelt werden kann, sind durch die Gemeinden auf deren Kosten zu entsorgen."</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		Eine limitierte Verwendung für den Waldstrassenbau wird zugelassen. Die Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recycling von mineralischen Bauabfällen wie Betonabbruch, Asphalt, Ziegel und Backsteine) für den Bau und den Unterhalt von Waldstrassen und Maschinenwegen ist nur sehr eingeschränkt und unter hohen Qualitätsanforderungen durch spezialisierte Unternehmen möglich. Das direkte Einbringen solcher Materialien in Eigenregie erfordert die vorgängige Zustimmung durch die Dienststelle Umwelt und Energie. Das ZUDK-Merkblatt "Verwertung von mineralischen Bauabfällen" gibt Auskunft über die umweltgerechte Aufbereitung von Bauschutt-Fractionen und die Anwendungsbereiche der Sekundärbaustoffe. Unter diesem Aspekt ist das Entsorgen von Obergrund und Untergrund im Wald, respektive die Verwertung in der Waldwirtschaft nur sehr limitiert im Rahmen des Waldstrassenbaus respektive Sanierung möglich. In Anbetracht, dass der "forstliche Bedarf" für neue Waldstrassen de facto ausgeschöpft ist, gibt es im Kanton Luzern keine Verwertungsmöglichkeit von derartigen Bodenmaterialien.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 18 Abs. 1	Abs. 1 ergänzen:  Abgetragener Ober- und Unterboden, der ausserhalb des Baugrundstücks entsorgt wird, muss im Gartenbau, in der Land- oder Waldwirtschaft oder zur Rekultivierungen von Rohstoffabbaustellen und Deponien verwertet werden, wenn:	Bei der Aufzählung fehlt die Verwertung für Rekultivierungen von Rohstoffabbaustellen und Deponien.	
Art. 18 Abs. 2	V		
Art. 19	Begriffe "unverschmutzt", "leicht verschmutzt" und "verschmutzt" verwenden.	Die Unterscheidung in Material, das die Anforderungen nach Anhang 1 Absatz 1 erfüllt, Material, das die Anforderungen nach Anhang 1 Absatz 2 erfüllt und schliesslich solches, das die Anforderungen nach Anhang 1 Absatz 2 nicht erfüllt, ist schwer verständlich und nicht praxistauglich.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 19 Abs. 1	Bst. c. streichen	Nach Abs. 2 sind verwertbare Anteile an Kies oder Sand zurückzugewinnen, wenn eine Verwertung gemäss Abs. 1 nicht möglich ist. Das bedeutet, dass zur Wiederauffüllung von Materialabbaustellen auch verwertbare Kies- und Sandanteile verwendet werden dürfen. Die stoffliche Verwertung sollte aber auch bei Materialabbaustellen vor der Ablagerung stehen.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		Terrainveränderungen werden nur in Ausnahmefällen und für kleine Kubaturen bewilligt.  Aushubmaterial kann bei Terrainveränderungen nur unter der Bodenschicht verwertet werden.	
Art. 19 Abs. 2		Vollzug dieser Bestimmung wäre aufwändig, schwierig und bringt wahrscheinlich nicht viel.	
Art. 19 Abs. 3	Bst. b. mit Blick auf Aushubrichtlinie überprüfen.	zu b.:  Gemäss der Aushubrichtlinie (Seite 11) hatte der Einbau von tolerierbarem Aushub (T) - also von leicht verschmutztem Material - bisher den Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) zur Folge. Künftig ist anscheinend die Verwertung bei Tiefbauarbeiten unter einer wasserundurchlässigen Oberfläche ohne KbS-Eintrag zulässig. Das Material fällt somit aus dem System bzw. aus der Kontrolle.	
Art. 19 Abs. 4	Abs. 4 allenfalls mit c. "Bodenwäsche" ergänzen	Auch die Bodenwäsche ist als Verwertung zu betrachten.	
Art. 20		Unklar ist weshalb in der Aufzählung von Material, das verwertet werden soll, in Abs. 1 Betonabbruch fehlt, jedoch in Abs. 3 separat behandelt wird. Weitere mineralische Fraktionen wie z.B. Gips werden nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		aufgeführt.	
Art. 20 Abs.1	Abs. 1 ergänzen:  Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch und Ziegelbruch ist nach dem Stand der Technik als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen zu verwerten.	Aus welchem Grund Betonabbruch nicht in Abs. 1, sondern in Abs. 3 separat aufgeführt ist, ist nicht nachvollziehbar.	
Art. 20 Abs. 2			
Art. 20 Abs. 3	Absatz 3 streichen	Aus welchem Grund Betonabbruch nicht in Abs. 1, sondern in Abs. 3 separat aufgeführt ist, ist nicht nachvollziehbar.	
Art. 21			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 22	....."ab einer Grösse von 50 mm".....	Bei einer Grobzerkleinerung ist es unmöglich, Metallstücke ab 20 mm zu entfernen	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 23			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 23 Abs. 1	Abs. 1 ergänzen: Aus Strassensammlerschlämmen und aus Strassenwischgut mit überwiegend mineralischer Zusammensetzung sind verwertbare Anteile wie Kies, Splitt und Sand nach dem Stand der Technik abzutrennen und stofflich zu verwerten, soweit diese die Anforderungen nach XX erfüllen.	Es wird die Verwertung von Kies, Splitt und Sand aus Strassensammlerschlämmen und Strassenwischgut verlangt, ohne eine allfällige und mögliche Belastung durch Schadstoffe zu berücksichtigen.	
Art. 23 Abs. 2			
Art. 24	Elektroofenschlacke aus der Herstellung von un- und niedriglegierten Stählen ist nach dem Stand der Technik als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen oder als Baustoff auf Deponien zu verwerten.	Auf Stufe TVA ist für EOS - ähnlich dem Betongranulat - eine umweltgerechte Verwertung zu fordern. Spezifische Vorgaben sollen einheitlich wie bei anderen Recyclingbaustoffen auf Stufe Vollzugshilfe geregelt werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 25	Verwertung von Abfällen als Rohstoffersatz oder Zusatzstoffe in Ziegeleibetrieben aufnehmen	Auch in Ziegeleibetrieben können Abfälle sinnvoll als Rohmaterialzuschlag verwertet werden (z.B. Giessereiformsande, Papierschlamm, Filterkuchen Waschschlämme, Glasmehl etc.).	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 25 Abs. 1			
Art. 25 Abs. 2			
Art. 25 Abs. 3			
Art. 26			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 26 Abs. 1			
Art. 26 Abs. 2			
Art. 26 Abs. 3	Abs. 3 präzisieren: Flüssige, explosive, infektiöse und verbrennbare Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.	Es gibt Abfälle, die sind brennbar, aber aus verfahrenstechnischen Gründen - zumindest in einer heutigen KVA - nicht verbrennbar.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 27			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 28			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 28 Abs. 1	1e: mit Art. 6 Abs. 1 abstimmen  Bst. d. ergänzen: sicherstellen, dass stofflich verwertbare Anteile der Abfälle verwertet und der Energiegehalt der übrigen Abfälle bei deren Entsorgung so weit wie möglich genutzt wird;	Hier sollte mit dem gleichen Datensatz gearbeitet werden  Die Vorgabe d. verlangt die Sicherstellung der thermischen Verwertung. Die vorrangige stoffliche Verwertung wird aber nicht angesprochen.	
Art. 28 Abs. 2	Vollzug regeln	Diese Vorgabe muss auch vollzogen werden können. Da das Betriebsreglement - ausgenommen bei Deponien - nicht eine Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung ist, muss klar sein, welche Konsequenz es für die Abfallanlage hat, wenn kein oder	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
	Änderungsantrag letzter Satz: Sie unterbreiten das Reglement der Behörde zur "Genehmigung"	kein brauchbares Betriebsreglement eingereicht wird.  Im Kanton Luzern ist eine Betriebsbewilligung erforderlich. Mit der Bewilligung wird das Reglement genehmigt.	
Art. 29			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 29 Abs. 1	Abs. 1 präzisieren: Die Behörde kontrolliert mindestens einmal jährlich ob eine Abfallanlage die Umweltvorschriften einhält. <input type="checkbox"/>	Die Vorgabe "regelmässig" ist wenig verbindlich. Die Formulierung sollte konkreter sein. <input type="checkbox"/>	
Art. 29 Abs. 2			
Art. 30	Bst. a. und c.: Die Anforderungen an die Platzgestaltung und Platzentwässerung haben sich aus dem zu lagernden Material zu ergeben.  Auf die Forderung, wonach die Oberfläche eines Zwischenlagers wasserundurchlässig sein muss ist zu	Die Vorgabe a. schießt über das Ziel hinaus und dürfte bedeuten, dass Lager- und Umschlagplätze zum Beispiel für Betonabbruch oder Ziegelbruch künftig eine wasserundurchlässige Fläche mit Abwassersammlung und Abwasserableitung erfordern.  Eine allgemeine Bestimmung ist fehl am Platz und nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
	verzichten. Stattdessen muss mit der Entwässerung des Zwischenlagers sichergestellt werden, dass weder Oberflächengewässer noch Grundwasser beeinträchtigt werden.	praxistauglich; sie erschwert den Vollzug unnötig. Inertstoffdeponien ausserhalb von Bereichen mit nutzbarem Grundwasser müssen nicht zwingend abgedichtet werden. Folglich müssen beispielsweise Zwischenlager von bestimmten mineralischen Bauabfällen (Betonabbruch, Strassenaufbruch) und den daraus produzierten Recyclingbaustoffen auch nicht zwingend über eine dichte Oberfläche verfügen. Je nach Abfallart und Gewässerschutzbereich sind mehr oder weniger bauliche Massnahmen notwendig (z. B. Abdichtung mit einem Asphalt- oder Betonbelag), um das Platzwasser zu fassen (Entwässerung über SS und MA und kontrolliert abzuleiten.	
Art. 31			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 31 Abs 1			
Art. 31 Abs 2	Gär- und fäulnisfähige Abfälle, insbesondere entsprechende Anteile aus Siedlungsabfällen und unbehandeltem Klärschlamm, dürfen nicht zwischengelagert werden. Vorbehalten bleibt die	Kurzzeitige Zwischenlagerungen von unbehandeltem Klärschlamm sind auf ARA für den Betrieb erforderlich, eine längere Lagerung ist nicht möglich. Deshalb „zwischen“ streichen und unbehandelt ergänzen.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
	Zwischenlagerung von:  a. Grünabfällen aus Gärten;  b. zu Ballen gepressten Abfällen auf Deponien oder bei Anlagen zur thermischen Behandlung von gär- und fäulnisfähigen Abfällen.	Für den behandelten Klärschlamm sind nach Art. 19 GSchV Lagereinrichtungen erforderlich.  Die Zwischenlagerung von zu Ballen gepressten Abfällen auf Deponien ist eine bewährte Praxis mit grosser praktischer Bedeutung. Als Folge der Ergänzung vom Art. 30 (s. oben) soll Art. 31 ebenfalls ergänzt werden.	
Art. 31 Abs 3			
Art. 32			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 33			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 33 Abs. 1			
Art. 33 Abs. 2			

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 33 Abs. 3			
Art. 33 Abs. 4			
Art. 34			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 34 Abs 1	Die Ausnahme, dass für Feldrandkompostierung keine wasserundurchlässige Oberfläche erforderlich ist, soll gestrichen werden.	Die Ausnahmeregelung für Feldrandkompostierung ist mit dem Emission- und Gewässerschutz nicht vereinbar. Es gibt ausreichend alternative Behandlungsmöglichkeiten. Feldrandkompostierung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.	
Art. 34 Abs 2			
Art. 34 Abs 3			
Art. 35	Eine zusätzliche Regelung für Outputmaterial ist zu prüfen.  Die Liste der zugelassenen Abfälle in Anhang 4 soll	Kunststoffverpackungen müssen vollständig nach dem Stand der Technik entfernt werden. Eine Belastung mit Kunststoffen im Outputmaterial muss vermieden werden. Der Kunststoffaustrag und damit die	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
	anstatt in der TVA in einer separaten UVEK-Liste festgelegt werden.  Zwischen den Absätzen 1 und 2 soll ein zusätzlicher Absatz eingefügt werden: Die kantonale Behörde kann die nach Anhang 4 zugelassenen Abfälle einschränken, wenn übermässige Immissionen auftreten oder zu erwarten sind.	Akkumulation in/auf den Böden muss unbedingt verhindert werden.  Die Liste der zugelassenen Abfälle kann sich relativ häufig, nach dem Stand des Wissens ändern. Dabei jedesmal die TVA zu revidieren ist ein relativ aufwändiges Verfahren.  Der Betrieb der Anlagen kann im Nahbereich von Wohnnutzungen zu übermässigen Geruchsmissionen führen. Bei Bedarf sollten die Umweltfachstellen die zugelassenen Abfälle einer solchen Anlage einschränken können.	
Art. 35 Abs. 1	Ergänzung: ... als Dünger "und zur Bodenverbesserung" eignen.	Kompost wird zur Düngung und Bodenverbesserung eingesetzt.	
Art. 35 Abs. 2	Das UVEK passt Anhang 4 nach Anhörung der Bundesstellen, der Kantone und Branchenverbände dem Stand der Technik an.	Änderung von Anhang 4 nicht ohne Anhörung der Kantone und der Branchenverbände.	
Art. 35 Abs. 3	Verpackte biogene Abfälle sind nicht für die Herstellung von Recyclingdünger zu verwenden.	Nicht abbaubare Fremdstoffe jeglicher Art sind vom Inputmaterial von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sowie von Recyclingdüngern fernzuhalten. Da eine Fremdstoffkontrolle ohne sehr aufwändige Analyse praktisch unmöglich ist (weder auf der Input- noch auf der Outputseite), sind mit	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		künstlichen Fremdstoffen vermischte biogene Abfälle nicht als Recyclingdünger zuzulassen. Es muss eine Nulltoleranz-Grenze angestrebt werden.	
Art. 35 Abs. 4			
Art. 35 Abs. 5			
Art.36			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 36 Abs. 1			
Art. 36 Abs. 2			
Art. 36 Abs. 3			

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 37			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 37 Abs. 1			
Art. 37 Abs. 2			
Art. 37 Abs. 3			
Art. 37 Abs. 4	Abs. 4 vereinfachen: Die unterirdische Errichtung von Deponien bedarf der Zustimmung des BAFU. In solchen Deponien müssen die Abfälle in einem bis zum Ende der Nachsorgephase stabilen Hohlraum abgelagert werden.	Da der Deponietyp E nicht unterirdisch errichtet werden darf, ist die Aufzählung der Deponietypen nicht notwendig.	
Art. 37 Abs. 5	Bst. a. präzisieren: das Gewässer offen um die Deponie herum geleitet werden;	zu b.: Gewässer, egal ob vor Deponiebeginn offen oder eingedolt, sind spätestens mit dem Deponie- bzw. Oberflächenabschluss offen um die Deponie herumzuleiten.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 38			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 38 Abs. 1	Bst. a. streichen und b. ergänzen: Typ A, B und Typ C: 100 000 m <sup>3</sup> □	Die vorgeschlagene Mindestgrösse von 50'000 m <sup>3</sup> für den Deponietyp für (Aushub) führt in die falsche Richtung und bedeutet einen Rückschritt zu den früheren kaum überblickbaren Kleindeponien. Kleine Deponien müssen die Ausnahme bleiben. Es gibt Regionen, in welchen Standorte für Deponien mit einer Mindestgrösse von 100'000 m <sup>3</sup> nur schwer zu finden sind. Das gilt aber wegen den höheren Standortanforderungen mehr noch für die übrigen Deponietypen. Auch für den Deponietyp A soll weiterhin eine Mindestgrösse von 100'000 m <sup>3</sup> gelten. Die bisherige Regelung der TVA, wonach "die Kantone Deponien mit geringeren Volumen bewilligen können, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist", gibt den notwendigen Spielraum und hat sich bewährt.	
Art. 38 Abs. 2	Abs. 2 streichen	Der Sinn dieser Vorgabe ist nicht erkennbar. In geografisch abgelegenen Regionen können kleinere kombinierte Deponien eine sinnvolle Lösung sein.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 38 Abs. 3	Abs. 3 präzisieren: Die kantonalen Behörden können die Errichtung von Deponien mit geringerem Volumen bewilligen, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist.	Die Kanton kennen die Situation sowie den Bedarf in den Regionen und können beurteilen, ob eine Deponie mit geringerem Volumen begründet und sinnvoll ist. Die Zustimmung des BAFU einholen zu müssen führt zu weit.	
Art. 39			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 39 Abs. 1			
Art. 39 Abs. 2			
Art. 39 Abs.3	Abs. 3 streichen	Der Sinn dieser Vorgabe ist nicht erkennbar. Wenn ein Projekt mehrere Kompartimente umfasst, sollen diese bzw. das Projekt auch im selben Entscheid bewilligt werden können.	
Art. 40			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 40 Abs. 1			
Art. 40 Abs. 2			
Art. 41			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 41 Abs. 1			
Art. 41 Abs. 2			
Art. 41 Abs. 3			
Art. 41 Abs. 4			
Art. 42			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 42 Abs. 1	Abs. 1 ergänzen: Dies gilt nicht für ausschliesslich zur Sicherstellung der Stabilität gefasstes Sickerwasser.	Auch Deponien des Typs A können über Entwässerungen verfügen (zur Sicherstellung der Stabilität). Dieses gefasste Sickerwasser ist aber nicht regelmässig zu untersuchen.	
Art. 42 Abs. 2	Abs. 2 präzisieren: Ist beprobbares Grundwasser vorhanden, müssen sie in der unmittelbaren Umgebung der Deponie oder des Kompartiments Möglichkeiten zur Entnahme von Grundwasserproben schaffen, und zwar an mindestens drei Stellen im Abstrom- und an mindestens einer Stelle im Oberstrombereich.	Es gibt Deponiestandorte, an denen eine Grundwasserüberwachung nicht möglich ist oder keine aussagekräftigen Resultate liefern kann. In solchen Fällen kann es sinnvoller sein, an Stelle des Grundwassers, die Auswirkungen der Einleitung der Wässer aus dem Deponieperimeter auf den Vorfluter zu überwachen (siehe auch Vollzugshilfe "Anforderungen an die Einleitung von Deponiesickerwasser").	
Art. 42 Abs. 3	Abs. 3 präzisieren: Sie müssen die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 dokumentieren und der Behörde jeweils nach Vorliegen zustellen.	Ein wesentlicher Sinn der Untersuchungen liegt in der Früherkennung von Veränderungen, die schädliche Einwirkungen auf die Umwelt haben können. Mit der Zustellen nur auf Verlangen wird dieser Zweck nicht erfüllt.	
Art. 43	Umbenennung Artikel auf "Abschluss- und Nachsorgeprojekt"	Die Möglichkeit, die Nachsorgephase über ein "Abschluss- und Nachsorgeprojekt" rechtlich verbindlich festlegen zu können wird begrüsst. Stichwort "Nachsorgeverfügung". Die langjährige Nachsorge ist gegenüber dem reinen Projektabschluss wichtiger und soll bereits im Art. 43 ersichtlich sein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 43 Abs. 1	Abs. 1 ergänzen: Die Inhaberin oder der Inhaber einer Deponie oder eines Kompartiments reicht der kantonalen Behörde frühestens drei Jahre und spätestens sechs Monate vor dem Ende der Ablagerung ein Projekt zur Ausführung der notwendigen Abschlussarbeiten und zu den Massnahmen während der Nachsorgephase zur Genehmigung ein.	Das Abschlussprojekt muss insbesondere auch die Massnahmen während der Nachsorgephase beinhalten.	
Art. 43 Abs. 2			
Art. 44	Die Nachsorgephase wird basierend auf dem "Abschluss- und Nachsorgeprojekt" gemäss Art. 43 von der kantonalen Behörde verfügt.	Mit dem "Abschluss- und Nachsorgeprojekt" bietet sich eine gute Möglichkeit die Nachsorgephase rechtlich verbindlich festzulegen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 44 Abs. 1	...und soll maximal 50 Jahre dauern	Die Nachsorgephase wird wohl in den wenigsten Fällen 50 Jahre dauern. Somit ist 50 Jahre als Maximum festzuhalten.	
Art. 44 Abs. 2	Vorgabe a. ergänzen.: 5 Jahre bei Deponien oder Kompartimenten der Typen A und B	Es ergibt keinen Sinn Deponien oder Kompartimente des Typs A anders zu behandeln. Hier geht es um finanzielle Rückstellungen für Böschungsstabilität (Typ A+B), Bodenfruchtbarkeit (Typ A+B), Sickerwasserüberwachung (Typ B). Eine Nachsorgephase von mindestens 5 Jahren ist somit	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		auch für eine Deponie Typ A notwendig.	
Art. 44 Abs. 3			
Art. 44 Abs. 4			
Art. 44 Abs. 5	ersatzlos streichen	Es ergibt keinen Sinn, Deponien oder Kompartimente des Typs A anders zu behandeln. Zudem ergibt sich unter anderem ein Widerspruch zur Vorgabe in Art. 42, die generell für alle Deponietypen gilt.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 45			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 45 Abs. 1			
Art. 45 Abs. 2			
Art. 46			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 47	1. Satz ergänzen: Das BAFU erarbeitet zur Anwendung dieser Verordnung, insbesondere zum Stand der Technik der Abfallentsorgung, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Vollzugshilfe.	Es ist wichtig, dass die Vollzugshilfe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten TVA vorliegt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 48			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 49			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 50	Übergangsfrist von 5 Jahren ist zu kurz (Verlängerung auf 10 Jahre).	Phosphor stellt eine wichtige und nur endlich verfügbare Ressource dar. Daher wird grundsätzlich das Ziel unterstützt, wonach Phosphor aus dem Abwasser zu eliminieren ist und wieder in den Rohstoffkreislauf zurückgeführt werden soll. Aktuell muss aber zur Kenntnis genommen werden, dass Erfahrungen in der Umsetzung der Rückführung von Phosphor weitgehend fehlen. Zudem muss auf Grund des heutigen Kenntnisstandes davon ausgegangen werden, dass grössere technische Investitionen notwendig sind, um ein derartiges Verfahren realisieren zu können. Die in Artikel 50 vorgesehene Übergangsbestimmung, nach der fünf Jahre nach Inkrafttreten der TVA die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor greift, ist nicht realistisch. Die Übergangsfrist ist daher auf 10 Jahre zu verlängern. Es gibt noch kein ausgereiftes grosstechnisches Verfahren für die Rückgewinnung von	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
		Phosphor.	
Art. 51			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 51 Abs. 1			
Art. 51 Abs. 2			
Art. 52			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 53		.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 53 Abs. 1		.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 53 Abs. 2	Die kantonale Behörde prüft im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung ...	Die Formulierung "die kantonale Behörde prüft im Rahmen der Betriebsbewilligung" ist nicht korrekt.	
Art. 53 Abs. 3			
Art. 53 Abs. 4			
Art. 53 Abs. 5			
Art. 54			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1			
Abs. 1	Unerverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist gemäss Artikel 19 Absätze 1 und 2 zu verwerten, wenn es:	Dass die Anforderungen an Aushub- und Ausbruchmaterial in einem separaten Anhang 1, und nicht wie bei den übrigen Depnietypen in Anhang 3 aufgeführt sind, ist inkonsequent und nicht nachvollziehbar.  Lediglich auf vorgängige Artikel und Absätze zu verweisen, ist kompliziert und nicht praxistauglich.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Abs. 2	Leicht verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist gemäss Artikel 19 Absatz 3 zu verwerten, wenn es:	Lediglich auf vorgängige Artikel und Absätze zu verweisen, ist kompliziert und nicht praxistauglich.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Abs. 3			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 1	Die Grenzwerte organischer Schadstoffe im Rohmaterial sind zu überprüfen.	Mit organischen Schadstoffen belastetes Rohmaterial soll soweit möglich im Zementwerk verwertet werden. Dabei sind die Schadstoffe thermisch zu zerstören.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 1 Abs. 1			
Ziff. 1 Abs. 2			
Ziff. 1 Abs. 3			
Ziff. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2 Abs. 1			
Ziff. 2 Abs. 2			
Ziff. 2 Abs. 3			

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 2 Abs. 4			
Ziff. 3			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 1	<p>Bst. a. präzisieren: Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial nach Anhang 1 Absatz 1, wenn verwertbare Anteile gemäss Artikel 19 Absatz 2 entfernt wurden;</p> <p>Bst. c. präzisieren: abgetragener Ober- und Unterboden, wenn er die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBBo einhält und nicht gemäss Art. 18 Abs. 1 verwertbar ist;</p>	<p>zu a.: Nur auf vorgängige Artikel und Absätze zu verweisen, ist kompliziert und nicht praxistauglich.</p> <p>zu c.: Vor der Ablagerung von Ober- und Unterboden steht die Verwertung im Sinne von Art. 18 Abs. 1.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2 Abs. 1	<p>Bst. a. präzisieren: auf Deponien und Kompartimenten des Typs A zugelassene Abfälle, wenn sie mindestens zu 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen, sowie leicht verschmutztes Aushubmaterial nach Anhang 1 Absatz 2;</p> <p>Bst. b. präzisieren: mineralisches Strassenwischgut, wenn die Grenzwerte gemäss Ziff. 2 Abs. 3 nicht überschritten sind;</p>	<p>zu a.: Aushubmaterial sowie Ober- und Unterboden können organische Anteile wie Torf oder Humus enthalten. Das kann auf Deponien des Typs B zu Problemen führen. Zudem ist leicht verschmutztes Aushubmaterial nach Anhang 1 Absatz 2 nicht aufgeführt.</p> <p>zu b.: Strassenwischgut kann durch Schadstoffe belastet sein.</p>	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
	Bst. c. präzisieren mit: Garten-, Obstbau oder Landwirtschaft,  Bst. h. präzisieren: Abfälle mit gebundenem Asbest (Asbestzement).	zu c: Holz kann auch aus der Garten- Obstbau oder Landwirtschaft stammen.  zu h.: Asbesthaltige Abfälle mit losen Fasern müssen ausgeschlossen sein (Sonderabfall)	
Ziff. 2 Abs. 2			
Ziff. 2 Abs. 3			
Ziff. 2 Abs. 4	Abs. 4 streichen	Ein hoher TOC-Gehalt kann auf einer Deponie Typ B zusammen mit Gipsabfällen und anaeroben Millieu zur Bildung von Schwefelwasserstoff führen (Arbeitssicherheit, Betonkorrosion). Dabei ist es nicht relevant ob der TOC-Gehalt geogen ist (Oberboden, torfhaltiges Aushubmaterial). Eine Möglichkeit besteht darin, sich auf den biologisch verfügbaren Kohlenstoff/abbaubarer organischer Kohlenstoff (AOC) zu stützen. Dieser beträgt bei Oberboden erfahrungsgemäs nur rund 50% des TOC (siehe Ergänzungen Abs. 1 Buschstabe a)	
Ziff. 3			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
			<input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3 Abs. 1			
Ziff. 3 Abs. 2			
Ziff. 3 Abs. 3			
Ziff. 3 Abs. 4		Es muss eine praxistaugliche Methode für die Bestimmung des TOC definiert werden (Differenzierung zwischen biologisch aktiven und somit abbaubaren organischen Verbindungen AOC und dem elementaren, chemisch inerten Kohlenstoff).	
Ziff. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 4 Abs. 3	a. das der Anteil in der Schlacke 1.0 Gewichtsprozent nicht überschreitet	Es gibt schon heute Verfahren, die kleiner als 1 Gewichtsprozent einhalten können.	
Ziff. 4 Abs. 4			
Ziff. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 5 Abs. 1	Bst. d. präzisieren: nicht verbrennbare Bauabfälle aus Verbundstoffen;	zu d.: Es gibt Abfälle, die sind brennbar, aber aus verfahrenstechnischen Gründen - zumindest in einer heutigen KVA - nicht verbrennbar. <input type="checkbox"/>	
Ziff. 5 Abs. 2	Der TOC Grenzwerte für Reaktormaterial ist zu überprüfen und die Bestimmungsmethode klar definiert werden.	Es muss eine praxistaugliche Methode für die Bestimmung des TOC definiert werden (Differenzierung zwischen biologisch aktiven und somit abbaubaren organischen Verbindungen AOC und dem elementaren, chemisch inerten Kohlenstoff).	
Ziff. 5 Abs. 3			
Ziff. 5 Abs. 4			

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 6			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si  <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 6 Abs.1			
Ziff. 6 Abs.2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
Ziff. 1	Ganze Liste Anhang 4 aus der TVA streichen und als UVEK-Liste führen.  Ganze Liste Anhang 4 mit einer Spalte "Abfall-Code " erweitern.	Es ist absehbar, dass die Liste relativ häufig angepasst werden muss. Daher stellt sich die Frage ob die vom BR zu verabschiedende Verordnung der richtige Ort für eine so detaillierte und beliebig erweiterbare Liste ist.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2	Spalte "Co-Vergärung in Abwassertreinigungsanlagen" umbenennen in "Co-Vergärung im Faulturm von ARA"	Mit Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen ist wohl eine Co-Vergärung im Faulturm der ARA gemeint. Eine Präzisierung beugt Missverständnissen vor.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3.1			
Ziff. 3.2	Der Anhang 4 im Bereich "Tierische Nebenprodukte" ist zu überarbeiten.	Blut und ähnliche Abfälle gehören nicht auf Platz- oder Feldrandkompostierungsanlagen.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
Ziff. 3.3	Der Anhang 4 im Bereich "andere biogene Abfälle" ist zu überarbeiten.	Schlämme aus dem Abwasser von Schlacht und Zerlegebetrieben ist ein anderer kontrollpflichtiger Abfall (VeVA-Code 190809)	
Ziff. 3.4			
Ziff. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 11 Abs. 1			
Ziff. 11 Abs. 2			
Ziff. 11 Abs. 3	Vorgabe beibehalten	<p>Diese Vorgabe ist eine logische und sinnvolle Angleichung an die Bestimmung ist, wie sie nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung bei der Ausbeutung von Kies, Sand sowie anderem Material und somit für die Wiederauffüllung von Abbaustellen mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial seit Jahren gilt. Dieselbe Regelung gilt auch für die Errichtung von Zwischenlagern gemäss Art. 30 Entwurf TVA.</p> <p>Eine schützende Materialschicht von 2 Metern im Sinne des vorsorglichen Schutzes des Grundwassers zweckmässig. Sie dient als Sicherheitsbarriere auch für den "worst-case" (z.B. in der Praxis vorkommende Fehllieferungen von schadstoffhaltigem Material); es</p>	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
		darf beim Schutz des Grundwassers keinerlei Risiko eingegangen werden. Somit sprechen Gründe der Vorsorge sowie die Gleichbehandlung von Deponien und Wiederauffüllungen von Abbaustellen für die 2m-Regelung.	
Ziff. 11 Abs. 4			
Ziff. 12 Abs. 1			
Ziff. 12 Abs. 2	Bei Deponien und Kompartimenten der Typen C, D und E sowie des Typs B im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern müssen die Mächtigkeit, ...	Die Formulierung ist nicht auf Anhieb klar, weil nicht eindeutig ist, worauf sich "sowie" bezieht.	
Ziff. 12 Abs. 3			
Ziff. 12 Abs. 4			
Ziff. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
			<input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 21 Abs. 1			
Ziff. 21 Abs. 2			
Ziff. 22 Abs. 1			
Ziff. 22 Abs. 2	Deponien und Kompartimente müssen so errichtet werden, dass das Abwasser in freiem Gefälle abfliessen kann und nicht im Deponiekörper gestaut wird. Bei Deponien und Kompartimenten der Typen C, D und E ist der Abfluss im freien Gefälle bis zum Ort der Einleitung in ein Gewässer oder in eine Behandlungsanlage sicherzustellen.	Das Vermeiden von Wassereinstau innerhalb von Deponiekörpern ist eine berechnete Forderung. Mit Blick auf eine überschaubare, begrenzte Nachsorgedauer sinnvoll ist grundsätzlich auch die in der vorliegenden TVA präzisierende Vorgabe, den Abwasserabfluss im freien Gefälle bis zum Ort der Einleitung in ein Gewässer oder in eine Behandlungsanlage zu fordern. Bei den Deponietypen A und B, bei denen keine oder nur eine geringe Sickerwasserbelastung zu erwarten und die Nachsorgedauer relativ kurz ist, führt der 2. Teil der Vorgabe (freies Gefälle bis zum Ort der Einleitung) aber zu weit und kann sonst geeignete Standorte unnötig ausschliessen. Es ist deshalb zwischen den unterschiedlichen Deponietypen zu differenzieren.	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 22 Abs. 3			
Ziff. 22 Abs. 4			
Ziff. 23 abs. 1			
Ziff. 23 abs. 2			
Ziff. 23 abs. 3	Anforderungen an Materialqualitäten überarbeiten	Das für die Abtrennung der Kompartimente verwendete Material darf nicht höher belastet sein als die Materialanforderungen an das Kompartiment mit der geringeren zulässigen Belastung.	
Ziff. 24 Abs. 1			
Ziff. 24 Abs. 2			
Ziff. 24 Abs. 3	Abs. 3 ist zu präzisieren: Deponien und Kompartimente des Typs B müssen über Anlagen zur Entwässerung aus folgenden Elementen verfügen:	Das Sickerwasser von Deponien des Typs B muss kontrolliert werden können. Das ergibt sich zumindest indirekt aus verschiedenen Artikeln dieser Verordnung und insbesondere gestützt auf die Qualität des Sickerwassers kann die Behörde im Sinne von Art. 44	

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
	a. eine gut durchlässige Entwässerungsschicht über der Basis aus Material, das die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziffer 2 Absatz 3 Buchstabe b einhält;  b. in die Entwässerungsschicht eingelegte Entwässerungsleitungen zum Sammeln und Ableiten des Sickerwassers;	Abs. 2 beurteilen, ob noch schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Auch nach dem Entwurf der SIA 203 sollen Inertstoffdeponien über ein Entwässerungssystem verfügen.	
Ziff. 24 Abs. 4			
Ziff. 24 Abs. 5			
Ziff. 24 Abs. 6			
Ziff. 24 Abs. 7			
Ziff. 24 Abs. 8			
Ziff. 24 Abs. 9			
Ziff. 25 Abs. 1			

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 25 Abs. 2	Bst. d. streichen	zu d.: Diese Vorgabe ist mit der Forderung in Art. 37 Abs. 5 bereits erfüllt.	
Ziff. 25 Abs. 3			

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 1	Bezeichnungen in UVPV anpassen	Auch die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV) muss angepasst werden (insbesondere Nrn. 40.4 bis 40.6).	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 1	Ziffer 2: Die Analysemethoden der TVA und der VBBo sind soweit möglich abzugleichen	Ziffer 2: Unklar ist zudem, ob die Differenzen zwischen den Grenzwerten der TVA und der VBBo z.B. bezüglich PAK oder PCB bereinigt werden konnte.	<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3 – Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung und – erosion; Umgang mit abgetragenen Boden			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3 – Lufteinhalte- Verordnung vom 16. Dezember 1985/22			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 6			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 7			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 8			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

(Fachstelle Dienststelle Umwelt und Energie)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
			<input type="checkbox"/> nein / non / no



**ANHÖRUNG: GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG BEI DEPONIEEN**  
**(UMWELT-VOLLZUG, 10-07-2014)**

**AUDITION: DÉCHARGES: ESTIMATION DE LA MISE EN DANGER**  
**(L'ENVIRONNEMENT PRATIQUE, 10-07-2014)**

**1 Absender / Expéditeur:**

<b>Organisation / Organisation</b>	[Kanton Luzern Dienststelle Umwelt und Energie ]
<b>Adresse / Adresse</b>	[Libellenrain 15 ]
<b>Datum und Unterschrift / Date et signature</b>	[ ]

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [andre.laube@bafu.admin.ch](mailto:andre.laube@bafu.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [andre.laube@bafu.admin.ch](mailto:andre.laube@bafu.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**



## 2 Anhörung / Audition

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Die übergeordneten Ziele der Vollzugshilfe „keine schädlichen und lästigen Umwelteinwirkungen heute und in der Nachsorgephase“ und „Beschränkung der Nachsorgedauer auf 50 Jahre“ befürworten wir klar. Den Ansatz diese Ziele vorsorglich während der Betriebsphase zu überprüfen und daraus möglichst früh allfällige Massnahmen zu treffen ist sinnvoll. Die Methodik der mehrstufigen Gefährdungsabschätzung ist grundsätzlich richtig und aus der Altlastenbearbeitung bestens bekannt.

Der Entwurf der Vollzugshilfe gibt den Rahmen für eine schweizweit einheitliche Methodik vor. Dies wird aber in einem zu hohen Detaillierungsgrad gemacht. Wir beantragen eine Überarbeitung/Vereinfachung der Vollzugshilfe gemäss folgenden Gesichtspunkten:

- Der vorliegende Entwurf ist eine Arbeitsanleitung mit zu hohem Detaillierungsgrad. Auf besondere Fälle kann wenig eingegangen werden. Der gutachterische Spielraum soll weniger stark eingeschränkt werden. Schliesslich sind genügend qualifizierte Fachbüros mit Erfahrungen im Deponiebau und in der Altlastenbearbeitung vorhanden. In der vorliegenden Form ist das Verhältnis Aufwand-Nutzen fraglich.
- Der „Arbeitsrahmen“ für Inertstoffdeponien (Typ A und B gemäss TVA rev.) soll separat abgehandelt werden. Obwohl eine hohe Anzahl von Deponien dieses Typs vorhanden sind, ist hier im Allgemeinen mit der geringsten Umweltgefährdung zu rechnen. Die Abhandlung des unkritischen Falls steht hier im Vordergrund bzw. eine Zuweisung an die Grobprüfung soll nicht aufgrund Einzelparameter erfolgen. Das Ziel einer maximal 50 Jahre dauernden Nachsorgephase ist hier untergeordnet.
- Massnahmen bei schädlichen oder lästigen Umwelteinwirkungen bzw. der konkreten Gefahr dazu sind aus der Altlastenbearbeitung gut bekannt. Bezüglich der Behandlung von Deponiesickerwasser ist die Vollzugshilfe „Anforderungen an die Einleitung von Deponiesickerwasser, BAFU 2012“ eine gute Grundlage. Über aktive Massnahmen zur Verkürzung der Nachsorgephase dürfte der vorliegende Entwurf aber mehr beinhalten bzw. den Stand der Technik für sog. „Stabilisierungsmassnahmen“ aufzeigen (Aerobisierungstechniken, Sickerwasserrückführung, Förderung Bakteriologie etc.). Auch konkrete Kriterien zur Entlassung aus der Nachsorgephase, welche auch die Vorgänge im Deponiekörper miteinbeziehen, wären in dieser Vollzugshilfe auch nicht am falschen Ort.

## 2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln / Remarques spécifiques

Kapitel Chapitre	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
<b>Kapitel 2: Grundsätzliches zur Gefährdungsabschätzung</b> <b>Chapitre 2: Principes de l'estimation de la mise en danger</b>		

<b>Kapitel Chapitre</b>	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques</b>
<b>Kapitel 3: Stufen der Gefährdungsabschätzung Chapitre 3: Etapes de l'estimation de la mise en danger</b>		

Kapitel Chapitre	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
<b>Kapitel 4: Überwachung von Sicker- und Grundwasser</b> <b>Chapitre 4: Surveillance des eaux de percolation et des eaux souterraines</b>		
4		
4.1		
4.2	Als Vor-Ort-Parameter sind zusätzlich die Schüttung bzw. Abfluss aufzunehmen. Falls Messungen schwierig sind, soll eine Abschätzung gemacht werden.	Schüttung/Abfluss sind für Frachtbetrachtungen unerlässlich.
4.3		
4.4	Ergänzen mit eher unkritischen Parameter wie GUS, DOC etc.	Hinweise zu einzelnen Parameter gemäss VH "Anforderungen an die Einleitung von Deponiesickerwasser, BAFU 2012" einfließen lassen.



<b>Kapitel Chapitre</b>	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques</b>
<b>Kapitel 5: Qualitätssicherung</b> <b>Chapitre 5: Assurance qualité</b>		
5		
5.1		
5.2		
5.3		
5.4		
6. Grundlagen	“Methodik der Risikoanalyse von Deponien”, Michael Jaggy, ETH Zürich, 1995 	Wertvolle Grundlage

Anhang Annexe	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Anhang Annexe		
Anhang / annexe 1	Für Deponietyp A und B separater Arbeitsrahmen	
Anhang / annexe 2	Verifizierung für einzelne Deponietypen gemäss Risikoabschätzung VH "Anforderungen an die Einleitung von Deponiesickerwasser, BAFU 2012"	Stimmt nicht mit Riskikobetrachtungen VH 2012 überein. Für Deponietypen A und B übertrieben bzw. nicht zweckmässig
Anhang / annexe 3	Für Deponietyp A und B separater Arbeitsrahmen	
Anhang / annexe 4	Für Deponietyp A und B separater Arbeitsrahmen	
Anhang / annexe 5		
Anhang / annexe 6		
Anhang / annexe 7		